
1. Satzung / Ordnung	:	Abweichungssatzung
2. In der Fassung vom	:	04.04.2022
Bekanntgemacht am	:	19.05.2022
Inkrafttreten am	:	20.05.2022

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach in der Sitzung am 04.04.2022 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

Die Abweichungssatzung gilt für die Erschließungsanlage „Auf dem Kippel“ (Flurstück Nr. 146, Flur 3) in der Gemarkung Maibach.

§ 2 - Abweichung von den Herstellungsmerkmalen

Gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen der Stadt Butzbach vom 19.12.2003 (EBS) wird abweichend von den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 EBS folgendes festgelegt:

Die in § 1 dieser Abweichungssatzung beschriebene Erschließungsanlage gilt als Mischfläche ohne beidseitige Gehwege als endgültig hergestellt.

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.